

Nr. 09 / September 2021



## **Newsletter**

### ***DIHK Steuern | Finanzen | Mittelstand***

#### **In dieser Ausgabe:**

Für die Fluthilfe stehen 30 Milliarden Euro zur Verfügung .....	2
Bundesregierung regelt Umsetzung der Fluthilfe .....	2
Bundesverfassungsgericht: Steuerlicher Zinssatz von sechs Prozent p.a. verfassungswidrig...	4
Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung .....	6
Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit Dienstwagen .....	6
Übergangsfrist für geänderte Verwaltungsauffassung zum Leistungsort bei Präsenzveranstaltungen .....	7
Gründungsstandort Deutschland hat viel Luft nach oben .....	8
Chancen entstehen, Vielfalt wächst .....	9
Corona-Zuschüsse: Verlängerung der Überbrückungshilfe und Neustarthilfe Plus bis Ende 2021 .....	11
Corona-Wiederaufbauhilfe „NextGenerationEU“ .....	11
Steuereinnahmen im Juli 2021: Kräftiger Zuwachs von 12,5 Prozent.....	12
Hohes Staatsdefizit in der ersten Jahreshälfte .....	13
Subventionen des Bundes legen zu .....	14

## **Für die Fluthilfe stehen 30 Milliarden Euro zur Verfügung**

Bundestag und Bundesrat haben sich auf die Einrichtung eines Fonds „Aufbauhilfe 2021“ geeinigt, der als Sondervermögen des Bundes errichtet wird. Die Umsetzung der Mittel wird über eine Rechtsverordnung sowie noch ausstehenden Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und den betroffenen Ländern sowie in Förderrichtlinien der Länder geregelt. Ebenfalls beschlossen wurde eine temporäre Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie Änderungen beim Pfändungsschutz.

Die Ausstattung des Fonds erfolgt durch den Bund. An der Rückzahlung beteiligt sich die Gesamtheit der Länder hälftig, indem sie bis zum Jahr 2050 Anteile am Umsatzsteueraufkommen an den Bund abtreten. Die Hilfgelder sollen geschädigten Privathaushalten, Unternehmen und anderen Einrichtungen zugutekommen sowie zur Wiederherstellung der Infrastruktur eingesetzt werden.

Der Bund plant noch 2021 eine Zuführung von 16 Milliarden Euro an den Fonds. Davon sind 14 Milliarden Euro für die Beseitigung der Schäden in den Ländern geplant, zwei Milliarden Euro sollen für die Schadensbeseitigung an bundeseigenen Infrastrukturen bereitgestellt werden. Weitere Zahlungen an das Sondervermögen bis zu einer Summe von 30 Milliarden erfolgen bedarfsgerecht. Das Sondervermögen kann Rücklagen bilden. Alle Einnahmen und Ausgaben des Fonds werden in einem Wirtschaftsplan veranschlagt. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

## **Kommunen erhalten mehr Zeit für Investitionen**

Ebenfalls beschlossen wurden die Verlängerung der Förderzeiträume des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes um jeweils zwei Jahre bis nun 2027. Den durch die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe entstehenden Verzögerungen wird damit ebenso Rechnung getragen wie den Verzögerungen, die durch die Corona-Pandemie verursacht sind.

## **Insolvenzantragspflicht wird temporär ausgesetzt**

Die Insolvenzantragspflicht wird temporär ausgesetzt, sofern die Zahlungsunfähigkeit auf den Auswirkungen der Starkregenfälle oder des Hochwassers beruht und begründete Aussicht auf Sanierung besteht. Darüber hinaus gibt es Änderungen unter anderem beim Pfändungsschutz, um Betroffenen mit Finanzengpässen Luft zu verschaffen.

## **Bundesregierung regelt Umsetzung der Fluthilfe**

Die Verordnung der Bundesregierung zur Umsetzung des Fonds „Aufbauhilfe“ für die Geschädigten der Flutkatastrophe regelt die Verteilung der Mittel auf die einzelnen betroffenen Regionen. Private Haushalte und Unternehmen können bis zu 80 Prozent ihrer Schäden ersetzt bekommen. Zur endgültigen Umsetzung bedarf es noch einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern.

Die Rechtsverordnung regelt die Verteilung der Mittel aus dem Fonds „Aufbauhilfe“, der als Sondervermögen des Bundes mit einem Volumen von bis zu 30 Milliarden Euro zur Beseitigung der durch den Starkregen und das Hochwasser entstandenen Schäden im Juli 2021 und zum Wiederaufbau der Infrastruktur aufgesetzt wurde. Noch in diesem Jahr stehen 16 Milliarden Euro zur Verfügung.

Die Verteilung der Mittel erfolgt in einem ersten Schritt durch einen festen Schlüssel, basierend auf den bisher bekannten Schadenserhebungen der betroffenen Länder. Die konkrete Schadensbilanz wird sich erst durch die Anwendung der Grundsätze und Maßstäbe zur Schadensermittlung ergeben. Zur Angleichung der prozentualen Verteilung der Mittel an die tatsächlichen Gesamtschäden in den Ländern wird später ein angepasster Verteilungsschlüssel festgelegt.

### **Mittelverteilung und berechnigte Landkreise sowie Städte**

Konkret bedeutet das im ersten Schritt, dass Rheinland-Pfalz 54,53 Prozent, Nordrhein-Westfalen 43,99 Prozent, Bayern 1,00 Prozent, Sachsen 0,48 Prozent der Fondsmittel zustehen. Laut Verordnung werden bei der Ermittlung der Gesamtschäden nur Schäden berücksichtigt, die durch den Starkregen und das Hochwasser im Juli 2021 in den folgenden Regionen der betroffenen Länder entstanden sind und insbesondere dort, wo Soforthilfen geleistet wurden: 1. Bayern: die Landkreise Ansbach, Berchtesgadener Land, Erlangen-Höchstadt, Forchheim, Fürth, Haßberge, Hof, Kitzingen, Miesbach, Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim, Oberallgäu, Rosenheim, Roth, Schweinfurt, Traunstein und Würzburg sowie die kreisfreien Städte Ansbach und Hof, 2. Nordrhein-Westfalen: die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Münster, 3. Rheinland-Pfalz: die Landkreise Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie die kreisfreie Stadt Trier, 4. Sachsen: die Landkreise Bautzen, Erzgebirgskreis, Görlitz, Mittelsachsen, Sächsische Schweiz Osterzgebirge und Vogtlandkreis.

### **Ihnen wird geholfen**

Bei der Schadensermittlung werden die Schäden in folgenden Bereichen berücksichtigt: bei Privathaushalten, in der gewerblichen und freiberuflichen Wirtschaft, in der Land- und Forstwirtschaft sowie Aquakultur und Binnenfischerei, bei kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen unabhängig von ihrer Trägerschaft, in anderen Einrichtungen wie Vereinen und Stiftungen. Berücksichtigt werden auch die Schäden an der Infrastruktur der Gemeinden und der Infrastruktur weiterer Körperschaften des öffentlichen Rechts, der Länder, sowie Schäden bei Religionsgemeinschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind.

### **Bis zu 80 Prozent der Schäden können ersetzt werden**

Bei der Schadensermittlung wird auf die Beseitigungskosten nebst den Kosten für die Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung unter Einhaltung von baulichen und technischen Normen abgestellt. Als Schäden von Unternehmen können auch Einkommenseinbußen anerkannt werden. Der jeweilige Nachweis der Schadensangaben der Geschädigten kann durch die Glaubhaftmachung mittels geeigneter Belege und Versicherung der Richtigkeit der Angaben erbracht werden. Nachträgliche Überprüfungen und Anforderungen von Nachweisen insbesondere bei Schäden von großem Umfang sind dadurch nicht ausgeschlossen. Aus den Mitteln des Fonds können für Schäden von Privathaushalten, Unternehmen und anderen Leistungen bis zur Höhe von 80 Prozent gewährt werden. Dabei sind die für denselben Schaden gewährten Soforthilfen anzurechnen. Ebenso ist eine Überkompensation auszuschließen. Für die unmittelbare Umsetzung sind jeweils die Länder verantwortlich. Dafür bedarf es noch Verwaltungsvereinbarungen, die auch die konkreten Förderrichtlinien enthalten werden.

## **Infrastruktur kann bis zu 100 Prozent ersetzt werden**

Mittel für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Infrastruktur u.a. von privaten Infrastrukturbetreibern im Bereich der Energie- und Wasserwirtschaft, der Telekommunikation, von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen sowie von gemeinnützigen Trägern sozialer Infrastruktur können in Höhe von bis zu 100 Prozent gewährt werden.

Die Leistungen werden als Billigkeitsleistungen gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Länder führen in eigener Zuständigkeit nachgelagerte Kontrollen vor Ort über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Fonds in angemessenem Umfang durch. Es sollen mindestens 5 Prozent der bewilligten Anträge nachgelagert geprüft werden.

Es kommt jetzt darauf an, dass die jeweiligen Länder zügig ihre Antrags- und Förderrichtlinien auf den Weg bringen und den Betroffenen einen schnellen Schadensausgleich ermöglichen.

## **Bundesverfassungsgericht: Steuerlicher Zinssatz von sechs Prozent p.a. verfassungswidrig**

Die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen mit monatlich 0,5 Prozent (§ 238 AO) ab dem 1. Januar 2014 ist verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass das geltende Recht für Verzinsungszeiträume bis einschließlich 2018 weiter anwendbar bleibt, jedoch muss der Gesetzgeber bis spätestens 31. Juli 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung für alle Zeiträume ab 2019 treffen.

Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe existierten bereits seit geraumer Zeit, wobei nicht zuletzt der DIHK auf die offensichtliche Diskrepanz zwischen dem aktuellen Zinsniveau und dem seit dem Jahr 1961 gesetzlich festgelegten Zinssatz hingewiesen hatte.

Der Erste Senat hat nunmehr mit Beschluss vom 8. Juli 2021 (Az.: 1BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17) zu zwei Verfassungsbeschwerden entschieden, dass

- die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen mit einem Zinssatz von monatlich 0,5 Prozent nach Ablauf einer zinsfreien Karenzzeit von grundsätzlich 15 Monaten für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2014 einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG darstellt und verfassungswidrig ist;
- die Regelung für die Zeiträume 2010 bis 2013 noch verfassungskonform ist;
- zur Förderung des Gesetzeszweckes (Vorteilsausgleich) eine Vollverzinsung mit einem niedrigeren Zinssatz geeignet sei;
- die bisherige Rechtslage für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume weiter anwendbar bleibt;
- für alle ab dem Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume nicht anzuwenden ist;
- der Gesetzgeber verpflichtet ist, bis zum Juli 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung für die Zeiträume ab 2019 zu treffen.

## **Rechtslage zum steuerlichen Zinssatz**

Steuernachforderungen und Steuererstattungen sind gem. § 233a AO sind zu verzinsen. Dieses gilt für die Steuerarten Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer, nicht jedoch für die Erbschaftsteuer. Der Zinslauf beginnt jedoch nicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist (z.B. § 36 Abs. 1 i.V.m. §25 Abs. 1 EStG), sondern erst nach einer Karenzzeit von 15 Monaten (§ 233a Abs. 2 S. 1 AO) und endet mit der Steuerfestsetzung durch das Finanzamt. Die Zinshöhe beträgt gem. § 238 Abs. 1 AO für jeden vollen Monat des Zinslaufs 0,5 Prozent, im Ergebnis 6 Prozent p.a. Die Zinsen sind nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Betracht (§ 238 Abs. 1 Satz 2 AO) [Hinweis: Bei Säumniszuschlägen erfolgt die Berechnung pro angefangenem Monat, § 240 Abs. 1 S. 1 AO]

Die Vollverzinsung wirkt sowohl zugunsten (im Fall der Steuererstattung) als auch zuungunsten (im Fall der Steuernachforderung) der Steuerpflichtigen. Die Gründe für eine späte Steuerfestsetzung und insbesondere, ob die Steuerpflichtigen oder die Behörde hieran ein Verschulden trifft, sind für die Verzinsung unerheblich. Ziel ist es, den durch die späte(re) Festsetzung eingetretenen Liquiditäts- und Zinsvorteil im Sinne eines Vorteilsausgleiches abzuschöpfen (siehe auch: BFH III R 10/16 vom 9. November 2017).

## **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Das Bundesverfassungsgericht führt in dem am 18. August 2021 veröffentlichten Beschluss aus, dass der Gesetzgeber grundsätzlich den durch eine späte Steuerfestsetzung erzielten Zinsvorteil typisierend bestimmen kann. Allerdings darf er dabei keinen atypischen Fall als Leitbild erklären, sondern muss einen realitätsgerechten Fall zugrunde legen. Mit Blick auf die maßstabsrelevanten Verhältnisse am Geld- und Kapitalmarkt habe sich jedoch nach Ausbruch der Finanzkrise im Jahr 2008 ein strukturelles Niedrigzinsniveau entwickelt, welches nicht mehr Ausdruck üblicher Zinsschwankungen sei. Dieses zeige sich insbesondere in der Entwicklung des Basiszinssatzes, der von 3 Prozent im Jahr 2008 auf 0,12 Prozent im Jahr 2009 gesunken ist und seit Januar 2013 im negativen Bereich liegt. Der in § 238 AO typisierte Zinssatz von jährlich 6 Prozent erweist sich daher unter den nach Ausbruch der Finanzkrise veränderten tatsächlichen Bedingungen spätestens seit dem Jahr 2014 als evident realitätsfern. Er ist in dem sich verfestigenden Niedrigzinsniveau offensichtlich nicht mehr in der Lage, den durch eine späte Heranziehung zur Steuer entstehenden potenziellen Vorteil hinreichend abzubilden. Die in den §§ 233a, 238 AO geregelte Vollverzinsung entfalte damit spätestens für in das Jahr 2014 fallende Verzinsungszeiträume im Regelfall eine überschießende Wirkung und ist insofern verfassungswidrig (geworden).

## **Folgen der Karlsruher Entscheidung**

Im Ergebnis wird die Vollverzinsung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen für alle Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt.

Für Verzinsungszeiträume vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 gilt die Vorschrift jedoch fort, ohne dass der Gesetzgeber verpflichtet wäre, auch für diesen Zeitraum rückwirkend eine verfassungsgemäße Regelung zu schaffen. Eine Fortgeltungsanordnung für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume sei im Interesse einer verlässlichen Finanz- und Haushaltsplanung geboten, so das

BVerfG, da eine Verpflichtung des Gesetzgebers zur rückwirkenden Neuregelung insoweit erhebliche haushaltswirtschaftliche Unsicherheiten mit sich brächte (Rz. 250).

Für ab in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume bleibt es hingegen bei der Unanwendbarkeit der Vorschrift. Insoweit ist der Gesetzgeber verpflichtet, eine Neuregelung bis zum 31. Juli 2022 zu treffen, die sich rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 erstreckt und alle noch nicht bestandskräftigen Bescheide erfasst.

### **Einschätzung der IHK-Organisation**

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes bestätigt die Auffassung des DIHK, dass die seit 1961 in § 238 AO Abgabenordnung festgeschriebene Zinshöhe von 6 Prozent p.a. nicht verfassungskonform ist. Mit der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen soll – nach dem Willen des Gesetzgebers – der Liquiditäts- und Zinsvorteil abgeschöpft werden, der durch eine verspätete Steuerfestsetzung bzw. -zahlung entsteht. Bei der Berechnung dieses Vorteils sollte jedoch auf das aktuell bestehende Zinsniveau abgestellt werden. Die gesetzliche Fiktion von 6 Prozent hingegen entspricht schon seit langem nicht mehr der realen Zinssituation, so dass eine Anpassung dringend erforderlich ist.

Die Entscheidung ist ein gutes Signal für viele in der Wirtschaft. Denn gerade für Unternehmen, die wegen der langen Dauer der Betriebsprüfungen erst viele Jahre nach ihrer Steuererklärung einen endgültigen Steuerbescheid erhalten, sind die extrem hohen Nachzahlungszinsen eine erhebliche Belastung. Neben einer möglichst raschen Anpassung der Zinshöhe auf ein realitätsgerechtes Maß sollten aus Sicht des DIHK auch die Betriebsprüfungen beschleunigt werden. Denn das bringt den Unternehmen die gerade jetzt dringend benötigte Rechts- und Planungssicherheit.

### **Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung**

Am 12. August 2021 wurde ein neues BMF-Schreiben zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung veröffentlicht.

Vor dem Hintergrund insbesondere der Änderungen durch das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338, BStBl I S. 1377) sowie dem Grundrentengesetz vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879, BStBl 2021 I S. 4) wurde das BMF-Schreiben zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung neu gefasst.

Das neue [BMF-Schreiben vom 12. August 2021](#) ersetzt die BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2017 (BStBl 2018 I S. 147) und vom 8. August 2019 (BStBl I S. 834). Es ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

### **Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit Dienstwagen**

Das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein hat sich in einer [Kurzinformation vom 21. Mai 2021](#) (VI 302 - S 2334 – 372) zur unterjährigen Änderung der Bewertungsmethode bei Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte mit einem Firmenwagen geäußert. Dies entspricht einem Beschluss der obersten Behörden der Finanzverwaltung von Bund und Ländern.

Wird dem Arbeitnehmer ein betriebliches Kraftfahrzeug dauerhaft zur Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte überlassen, so muss dieser geldwerte Vorteil versteuert werden. Der Arbeitgeber kann hierzu die monatliche Zuschlagsregelung des § 8 Absatz 2 Satz 3 EStG, die sog. 0,03 Prozent-Regel, anwenden. Er hat das Wahlrecht zwischen Einzelbewertung mit 0,002 Prozent vom Bruttolistenpreis oder Pauschalregelung mit 0,03 Prozent vom Bruttolistenpreis.

Bei Wahl der 0,03 Prozent-Regel findet diese auch Anwendung für volle Kalendermonate, in denen das Fahrzeug tatsächlich nicht für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt wird. Dies kann zum Beispiel bei dauerhaften Arbeiten im Homeoffice vorliegen.

Die Methode (Anwendung der 0,03 Prozent-Regelung oder Einzelbewertung) darf während des Kalenderjahres nur einheitlich angewendet werden. So findet sich die Regelung auch im BMF-Schreiben vom 4. April 2018.

### **Änderung des Lohnsteuerabzugs rückwirkend für gesamtes Kalenderjahr möglich**

Die Lohnsteuerreferatsleiter haben nun beschlossen und klargestellt, dass eine rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs (Wechsel von der 0,03 Prozent-Regelung zur Einzelbewertung oder umgekehrt für das gesamte Kalenderjahr) jedoch grundsätzlich möglich ist.

Dies bedeutet, wenn der Arbeitgeber zunächst mit 0,03 Prozent vom Bruttolistenpreis abrechnet, der Arbeitnehmer aber die einzelnen Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte aufzeichnet und nachweisen kann, ist eine rückwirkende Korrektur für das gesamte Jahr auf 0,002 Prozent-Regelung möglich. Es ist dann eine Rückrechnung vorzunehmen. Der Arbeitgeber muss aber dann das gesamte Jahr mit der Einzelbewertung abrechnen. Ein unterschiedlicher Ansatz der Bewertungsmethoden für die jeweiligen Monate ist nicht möglich. Der Arbeitnehmer muss die einzelnen Fahrten im Rahmen der Einzelbewertung dokumentieren und aufzeichnen. Diese müssen zum Lohnkonto genommen werden.

Das BMF-Schreiben vom 4. April 2018 wird nicht geändert. Die Ausführungen stellen lediglich eine Auslegung dar.

Es ist davon auszugehen, dass auch andere Länder diese Auslegung veröffentlichen.

### **Übergangsfrist für geänderte Verwaltungsauffassung zum Leistungsort bei Präsenzveranstaltungen**

Für vor dem 1. Januar 2022 ausgeführte Leistungen zur Einräumung der Eintrittsberechtigung zu Veranstaltungen nach § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG, die nicht für die Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind, können die bis zum 8. Juni 2021 geltenden Regelungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) zur Ortsbestimmung weiter angewendet werden. Der Ausschluss von Onlineveranstaltungen bleibt hingegen in allen offenen Fällen anwendbar.

Das BMF hatte mit Schreiben vom 9. Juni 2021 den UStAE an die EuGH-Rechtsprechung angepasst. Unabhängig davon, ob Veranstaltungen öffentlich zugänglich sind oder sich an einen geschlossenen Teilnehmerkreis richten, gilt demnach der Veranstaltungsort als Leistungsort, § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG. Abschnitt 3a.6 Abs. 13 wurde gestrichen und stattdessen ein neuer Abschnitt 3a.7a eingeführt. Die Grundsätze dieses Schreibens sollten in allen offenen Fällen gelten.

Bis dahin war diese besondere Ortsbestimmung bei Veranstaltungen auf dem Gebiet des Unterrichts und der Wissenschaft etc., wie beispielsweise Konferenzen und Seminare aus deutscher Sicht nur anwendbar, wenn diese Veranstaltungen der Allgemeinheit zugänglich waren, Abschnitt 3a.6 Abs. 13 UStAE. Bei sog. geschlossenen Veranstaltungen mit einem eingeschränkten Teilnehmerkreis wie z. B. Inhouse-Seminare war hingegen die Grundregel des § 3a Abs. 2 UStG (Empfängerlandprinzip) anzuwenden.

Mit dem Hinweis, dass die Änderungen von den betroffenen Unternehmen nicht ad hoc bzw. in offenen Fällen gegebenenfalls für die Vergangenheit umgesetzt werden können, hatten die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft eine Übergangsfrist bis Ende 2021 angeregt. [Dieser Anregung ist das BMF im Sinne der betroffenen Unternehmen nunmehr gefolgt.](#) Voraussetzung für die Anwendung der Nichtbeanstandungsregelung ist, dass die Beteiligten hiervon übereinstimmend Gebrauch machen.

### **Ausschluss bei Online-Teilnahme gilt weiterhin sofort**

Für Onlineveranstaltungen bzw. die Online-Teilnahme des Leistungsempfängers bei hybriden Veranstaltungen gilt die Nichtbeanstandungsregelung nicht. Die Anwendung des § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG setzt entsprechend dem Juni-Schreiben die physische Anwesenheit des Leistungsempfängers am Veranstaltungsort voraus. Online-Veranstaltungen /-Teilnahme sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für diese gelten die allgemeinen Bestimmungen, d.h. die Besteuerung ist entsprechend § 3a Abs. 2 UStG im Mitgliedstaat des Kunden (Empfängermitgliedstaat) durchzuführen; im B2B-Bereich greift hier insoweit die Reverse Charge-Regelung (Art. 196 MwStSystSRL, § 13b UStG). Die Anforderung der physischen Anwesenheit des Leistungsempfänger gilt weiterhin in allen offenen Fällen.

### **Gründungsstandort Deutschland hat viel Luft nach oben**

Für Unternehmensgründungen sieht es nach dem Corona-Einbruch inzwischen wieder besser aus. 43 Prozent der IHK-Gründungsexpertinnen und -experten rechnen für dieses Jahr mit mehr oder viel mehr Gründungen. Doch fast 80 Prozent der Gründerinnen und Gründer wünschen schnellere und einfachere Gründungsvorgänge.

Für Unternehmensgründungen sieht es nach dem Corona-Einbruch seit Frühjahr 2020 inzwischen wieder besser aus. „Viele stehen jetzt in den Startlöchern, die im Vorjahr ihre Vorhaben zurückstellen mussten“, sagte DIHK-Präsident Peter Adrian. „Damit besteht die Chance, zumindest einen Teil des herben pandemiebedingten Einbruchs wieder aufzuholen“. Das zeigt der aktuelle DIHK-Report Unternehmensgründung 2021, der auf mehr als 200.000 IHK-Gesprächen mit angehenden Gründerinnen und Gründern beruht - ergänzt um eine Befragung von knapp 350 jungen Unternehmen.



## **Bei den Standortbedingungen noch viel Luft nach oben**

„Junge Unternehmen schätzen den Gründungsstandort Deutschland gerade mit einem schwachen Befriedigend ein“, berichtet Adrian. „Da ist bei den Rahmenbedingungen für Unternehmen noch viel Luft nach oben“. So wünschen sich knapp 80 Prozent der Gründerinnen und Gründer von der Politik, die Unternehmensgründung schneller und einfacher zu machen. „Ziel sollte sein, dass eine digitale Gründung binnen 24 Stunden möglich ist.“, so das Plädoyer des DIHK-Präsidenten. „Wichtig ist aber auch, die Prozesse zwischen Unternehmen und Verwaltungen sowie innerhalb der Verwaltung durchgängig digital zu gestalten.“ Mehrheitlich erhoffen sich die jungen Unternehmen zudem ein einfacheres Steuerrecht mit weniger Aufzeichnungs- und Nachweispflichten. 38 Prozent finden einen einfacheren Zugang zu öffentlichen Fördermitteln wichtig. Für 30 Prozent hat eine bessere IT-Infrastruktur eine große Bedeutung, um ihnen im Betrieb die Digitalisierungsprozesse zu ermöglichen und einen leichteren Zugang zu überregionalen Märkten zu erhalten.

## **Rund ein Drittel weniger Gespräche und Beratungen als im Vorjahr**

Beim Interesse an Unternehmensgründungen vermelden die IHKs für das Corona-Jahr 2020 den stärksten Rückgang seit Beginn der IHK-Statistik im Jahr 2003 – es gab deutliche 34 Prozent weniger Gespräche und Beratungen zur Unternehmensgründung als im Vorjahr. Besonders Handel, Gastronomie und etliche Dienstleistungssparten waren betroffen. In manchen Teilbereichen wie in der Veranstaltungsbranche, bei den Schaustellern, im Messebau, bei den Reisebüros und Reiseveranstaltern ist die Gründungsaktivität nahezu vollständig zum Erliegen gekommen. „Die wirtschaftlichen Einschränkungen haben zu großen Unsicherheiten geführt – mit der Folge, dass viele Gründungsprojekte abgebrochen oder auf Eis gelegt wurden“, erklärt Adrian.

## **Start-ups leiden unter Corona, ...**

Von den Jungunternehmen, die durch die Krise hindurchgegangen sind, haben 71 Prozent ihr Geschäftsmodell infolge der Pandemie angepasst. Gut ein Drittel hat staatliche Corona-Hilfen in Anspruch genommen, 20 Prozent haben Kredite aufgenommen oder Beteiligungskapital akquiriert. Insgesamt überwiegen bei den Jungunternehmen die negativen Effekte der Pandemie: Zwei Drittel der Gründerinnen und Gründer berichten von weniger Nachfrage, geringerer Liquidität und reduziertem Eigenkapital.

## **... aber nutzen auch Chancen**

Ein Drittel sehen jedoch auch positive Trends – etwa dank neuer Geschäftsmodelle bei der Steuerung von Kundenströmen, Online-Shops oder digital gesteuerten Liefer- und Bringdiensten. „Deutschland hat viele mutige Gründerinnen und Gründer, die anpacken und ihre guten Ideen in die Tat umsetzen“, betont DIHK-Präsident Peter Adrian. „Nach der Bundestagswahl ist es an der Zeit, ihnen unternehmerischen Freiräume zu geben, damit sie ihre und unser aller wirtschaftliche Zukunft gestalten und Innovationen voranbringen können.“

## **Chancen entstehen, Vielfalt wächst**

Deutschland belegt bei der Gründungsneigung im Ranking der Länder mit vergleichsweise hohem Einkommen nur den drittletzten Platz. Manche Entwicklungen machen aber auch Hoffnung. Das zeigt der neue Global Entrepreneurship Monitor Länderbericht 2020/2021 der Leibniz Universität Hannover und des RKW Kompetenzzentrums.

In Deutschland haben 4,8 Prozent der 18- bis 64-jährigen in den letzten dreieinhalb Jahren ein Unternehmen gegründet oder sind gerade dabei, ein Unternehmen zu gründen. Damit liegt die Gründungsquote des Jahres 2020 etwa auf dem Niveau von 2018 (5,0 Prozent).

### **Gründungsquote fällt auf das Niveau von 2018**

Deutschland befindet sich damit auf dem drittletzten Rang unter den Ländern mit hohem Einkommen, weit hinter den USA (15,4 Prozent), den Niederlanden (11,5 Prozent) oder dem Vereinigten Königreich (7,8 Prozent).

Covid-19-Pandemie bremst und beflügelt Gründungen in 2020 zugleich

Einerseits haben in Deutschland 63 Prozent der Personen mit Gründungsabsicht die Geschäftsaufnahme wegen der Pandemie verschoben. Andererseits basiert 2020 ein Viertel der Gründungen auf der Nutzung von Gründungschancen, die erst durch die Pandemie entstanden sind. Zudem würde die Angst vor dem Scheitern knapp 62 Prozent der Deutschen nicht vom Schritt in die Selbstständigkeit abhalten. In „Gründungsnationen“ wie der USA oder Israel lag dieser Wert 2020 deutlich niedriger (43 Prozent).

### **Gründende werden immer jünger**

In Deutschland konzentrieren sich die Gründungsaktivitäten seit den letzten drei Jahren immer mehr auf die jüngeren Altersgruppen. Im Jahr 2020 verzeichneten die 18- bis 24-Jährigen und die 25- bis 34-Jährigen die höchsten Gründungsquoten aller Altersgruppen. So ist die Gründungsquote der jüngsten Altersgruppe, der 18- bis 24-Jährigen, mit 6,8 Prozent fast dreimal so hoch wie die der ältesten Altersgruppe (55- bis 64-Jährige) mit 2,4 Prozent.

### **Menschen mit Einwanderungsgeschichte gründen häufiger**

Die Gründungsquote von Menschen mit Einwanderungsgeschichte ist mit 5,6 Prozent 2020 in Deutschland eindeutig höher als die Gründungsquote der Menschen ohne Einwanderungsgeschichte (4,7 Prozent). Für Menschen mit Einwanderungsgeschichte sind in 2020 zudem eher nicht-ökonomische Gründungsmotive ausschlaggebend: Sie gründen häufiger, um die Welt zu verändern, als Menschen ohne Einwanderungsgeschichte (ca. 50 Prozent vs. 38 Prozent) und möchten durch ihre Gründung seltener großen Wohlstand oder sehr hohes Einkommen erreichen (27 Prozent vs. 57 Prozent). Gleichzeitig haben sie höhere Wachstumsambitionen als Einheimische und bringen vergleichsweise oft Prozessinnovationen hervor.

### **„Fortführung der Familientradition“ ist wichtigstes Gründungsmotiv in Deutschland**

62 Prozent aller Gründenden stimmen der Aussage zu, mit ihrer Gründung eine Familientradition weiterführen zu wollen. Bezüglich dieses Gründungsmotives liegt Deutschland damit auf Platz eins der Länder mit hohem Einkommen. Während in Deutschland das Gründungsmotiv "Lebensunterhalt zu verdienen" 2020 geringfügig mehr genannt wird als vor der Pandemie (45,1 Prozent vs. 42,6 Prozent), hat "necessity entrepreneurship" in den USA und besonders in Spanien und den Niederlanden während der Pandemie ganz offensichtlich zugenommen.

Die Ergebnisse des neuen Länderberichts basieren auf weltweit 135.942 befragten Bürgerinnen und Bürgern (davon 3.001 in Deutschland) in 43 Staaten sowie 1821 Gründungsexpertinnen und -experten (72 in Deutschland) in 44 Staaten.

Der Global Entrepreneurship Monitor Länderbericht der Leibniz Universität Hannover und des RKW Kompetenzzentrums beleuchtet regelmäßig internationale und bundesweite Gründungsaktivitäten und -einstellungen. Mehr zum Global Entrepreneurship Monitor erfahren Sie [hier](#).

### **Corona-Zuschüsse: Verlängerung der Überbrückungshilfe und Neustarthilfe Plus bis Ende 2021**

Während es für die meisten Bereiche der Wirtschaft wieder bergauf geht, dauern die Corona-bedingten Einschränkungen in einigen Branchen weiter an. Die Bundesregierung verlängert deshalb die Überbrückungshilfe III Plus über den 30. September hinaus bis zum 31. Dezember 2021. Die Details für die Verlängerung bis Jahresende sind nun geeint und finalisiert. Dabei werden die bewährten Förderbedingungen der Überbrückungshilfe III Plus weitgehend beibehalten. Ebenfalls verlängert wird die Neustarthilfe Plus, mit der von Corona-bedingten Umsatzeinbrüchen betroffene Soloselbstständige unterstützt werden.

#### **Überbrückungshilfe wird weitgehend deckungsgleich weitergeführt**

Im Einzelnen: Die bis Jahresende verlängerte Überbrückungshilfe III Plus ist inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit der Überbrückungshilfe III Plus für die Monate Juli, August und September. Auch in der verlängerten Überbrückungshilfe III Plus sind Unternehmen mit einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent antragsberechtigt. Die Antragstellung erfolgt auch für die verlängerte Überbrückungshilfe III Plus durch prüfende Dritte.

#### **Restart-Prämie läuft aus**

Die sogenannte Restart-Prämie, die innerhalb der Überbrückungshilfe III Plus für die Monate Juli, August, September 2021 galt, läuft plangemäß im September aus. Der Eigenkapitalzuschuss zur Substanzstärkung besonders stark und andauernd betroffener Unternehmen wird auch über den September hinaus bis Dezember 2021 zur Verfügung stehen.

#### **Auch Neustarthilfe Plus wird verlängert**

Verlängert wird auch die Neustarthilfe Plus für Soloselbstständige. Für den Zeitraum Oktober bis Dezember können Soloselbstständige, deren Umsatz durch Corona weiter eingeschränkt ist, damit zusätzlich bis zu 4.500 Euro Unterstützung erhalten.

Die FAQ zur Überbrückungshilfe III Plus und zur Neustarthilfe Plus werden überarbeitet und zeitnah veröffentlicht. Nach Anpassung des Programms kann die Antragstellung über die bekannte Plattform [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) erfolgen. Antragsbearbeitung und Auszahlung erfolgen in der Verantwortung der Länder. Informationen über den Start der Antragstellung wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zeitnah gesondert veröffentlichen.

### **Corona-Wiederaufbauhilfe „NextGenerationEU“**

Die EU-Kommission hat am 26. August 2,25 Milliarden Euro aus dem Wiederaufbau-Fonds als Vorfinanzierung an Deutschland ausgezahlt. Das entspricht neun Prozent der Mittel, die das Land insgesamt aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) erhalten soll. Erst Mitte Juli hatte Deutschlands Plan grünes Licht vom Rat der EU bekommen.

Folgende Pläne hat Deutschland für seine Nach-Corona-Wirtschaft: Investitionen in grünen Wasserstoff (1,5 Milliarden Euro), Kauf von 800.000 klimafreundlichen Fahrzeugen (2,5 Milliarden), Digitalisierung der Verwaltung (drei Milliarden), Aufbau von Cloud-Infrastrukturen und die Modernisierung von Krankenhäusern (insbesondere für Cybersicherheit, Telemedizin, Robotik: drei Milliarden Euro).

Der Plan enthält auch ein gemeinsames Bund-Länder-Programm, um unter anderem Investitionsengpässe zu beseitigen und behördliche Planungs- und Genehmigungsverfahren zu verkürzen. Dadurch sollen Wirtschaft und Gesellschaft auch widerstandsfähiger gegen Pandemien werden. Zum Teil werden die Projekte im Verbund mit Partnern aus anderen EU-Mitgliedstaaten durchgeführt.

### **Auszahlungen aus der ARF abhängig vom Reformfortschritt**

Weitere Auszahlungen aus der ARF erhält Deutschland – wie alle anderen Mitgliedstaaten auch – abhängig vom Umsetzungsfortschritt seiner angekündigten Investitionen und Reformen. Insgesamt soll bis Ende 2026 der Betrag von 25,6 Milliarden Euro in das Land fließen, und zwar vollständig in Form von Zuschüssen. Zur Wahrheit gehört allerdings auch, dass ein erheblich über dieser Summe liegender Betrag über die Jahre hinweg von Deutschland nach Brüssel fließen wird.

Der Auszahlung vorausgegangen ist die erfolgreiche Begebung von Anleihen durch die EU. Bis Jahresende will die Kommission überwiegend langlaufende Anleihen im Umfang von bis zu 80 Milliarden Euro am Markt platzieren, um damit Auszahlungen an die EU-27 im Rahmen des Aufbauprogramms NextGenerationEU zu finanzieren. In der Summe werden die Auszahlungen aus der ARF, dem Kernstück des Programms, die Zahl von 723,8 Milliarden Euro (in jeweiligen Preisen) erreichen.

### **Steuereinnahmen im Juli 2021: Kräftiger Zuwachs von 12,5 Prozent**

Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) stiegen im Juli 2021 um 12,5 Prozent gegenüber Juli 2020. Die konjunkturellen Auswirkungen der Corona-Krise sind weiterhin spürbar. Im Vergleich zum Juli 2019 fielen die Steuereinnahmen im Juli 2021 nur noch um 1,7 Prozent niedriger aus. Eine stabile Erholung ist erkennbar.

Die Einnahmen aus den Gemeinschaftssteuern lagen insgesamt um 17,5 Prozent über dem Niveau des Vorjahresmonats. Dazu trugen neben Zuwächsen bei der veranlagten Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer sowie der Lohnsteuer auch deutliche Mehreinnahmen bei der Einfuhrumsatzsteuer bei, wobei letztere auf einer geänderten Vorjahresbasis beruhen.

### **Gemischtes Bild bei den einzelnen Steuerarten**

Bei den Bundessteuern ergab sich im Juli ein Einnahmerückgang im Vergleich zum Vorjahresmonat um 15,8 Prozent.

Die Einnahmen aus den Ländersteuern stiegen sehr kräftig um 21 Prozent, u.a. aufgrund starker Zuwächse der Einnahmen aus der Erbschaftsteuer (+30,9 Prozent) und der Grunderwerbsteuer (+22 Prozent). Die Einnahmen aus den Ländersteuern liegen bereits um 22 Prozent über dem Vor-Corona-Ergebnis von Juli 2019.

## **Januar-Juli 2021: Wirtschaftliche Erholung bringt stabiles Einnahmewachstum**

Die Entwicklung der Steuereinnahmen in den ersten sieben Monaten zeigt eine fortgesetzte Belebung der deutschen Wirtschaft: Das Steueraufkommen insgesamt ist um 6,3 Prozent gegenüber Januar-Juli 2020 gestiegen. Die Einnahmen aus den Gemeinschaftssteuern legten in diesem Zeitraum um 9,3 Prozent zu; das Aufkommen der Ländersteuern stieg um 11,9 Prozent. Die Einnahmen aus den Bundessteuern liegen immer noch mit 7,9 Prozent unter dem Vorjahreswert.

## **Verteilung auf Bund, Länder und Gemeinden**

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen verzeichneten von Januar bis Juli 2021 einen Zuwachs von 3,2 Prozent gegenüber dem Ergebnis der ersten sieben Monate des Jahres 2020. Die Länder verbuchten für den Zeitraum von Januar bis Juli 2021 einen Zuwachs von 8,8 Prozent. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den Gemeinschaftssteuern liegen mit 2,3 Prozent über dem Niveau des Vorjahres.

## **Hohes Staatsdefizit in der ersten Jahreshälfte**

Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen gaben nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) im 1. Halbjahr 2021 insgesamt 80,9 Milliarden Euro mehr aus als sie einnahmen. Gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) in jeweiligen Preisen errechnet sich für das 1. Halbjahr 2021 eine Defizitquote von 4,7 Prozent.

Das Finanzierungsdefizit des Staates ergibt sich aus der Differenz zwischen Einnahmen in Höhe von 798,3 Milliarden Euro und Ausgaben in Höhe von 879,2 Milliarden Euro. Der im Vergleich zur Steigerung der Einnahmen um 3,1 Prozent wesentlich stärkere Anstieg der Ausgaben um 6,9 Prozent führte im 1. Halbjahr 2021 zu einem deutlich höheren Defizit als im 1. Halbjahr 2020.

Bezogen auf die gesamte Wirtschaftsleistung lag das Minus bei 4,7 Prozent - und liegt damit deutlich oberhalb der in der EU für normale Zeiten zugelassenen Grenze von drei Prozent. Die EU-Staaten haben wegen der Corona-Krise die Regeln des Stabilitäts- und Wachstumspakts vorerst ausgesetzt, wonach das Haushaltsdefizit nicht über drei Prozent des Bruttoinlandsprodukts steigen darf. Durch die langsam einsetzende konjunkturelle Erholung verkleinerte sich das Minus im Vergleich zum zweiten Halbjahr 2020, damals lag das Defizit bei 5,6 Prozent der Wirtschaftsleistung.

## **Bund verzeichnet mit 67,0 Milliarden Euro das größte Finanzierungsdefizit**

Im 1. Halbjahr 2021 wiesen alle staatlichen Ebenen ein Finanzierungsdefizit auf. Das größte Defizit ergab sich beim Bund mit 67,0 Milliarden Euro, dieses war mehr als doppelt so hoch wie im Vorjahreszeitraum. Die Sozialversicherung erzielte ein Minus von 10,2 Milliarden Euro, in den Ländern (3,1 Milliarden Euro) und Gemeinden (0,6 Milliarden Euro) war das Defizit vergleichsweise gering.

## **Steuereinnahmen und Sozialbeiträge steigen im Vorjahresvergleich**

Die Steuereinnahmen, die rund die Hälfte der gesamten Einnahmen des Staates ausmachen, sind im 1. Halbjahr 2021 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 4,3 Prozent gestiegen, nachdem sie im 1. Halbjahr 2020 um 6,1 Prozent eingebrochen waren. Damit nahm der Staat im 1. Halbjahr 2021 aber noch 2,1 Prozent weniger Steuern ein als im 1. Halbjahr des Vorkrisenjahres 2019. Die Sozialbeiträge erhöhten sich um 3,4

Prozent. Dagegen sanken die Einnahmen des Staates aus Zinsen und empfangenen Ausschüttungen um 37,9 Prozent, insbesondere deswegen, weil die Deutsche Bundesbank im Gegensatz zum Vorjahr keinen Gewinn ausgeschüttet hat.

### **Staatliche Konjunkturliften treiben Ausgabenwachstum**

Zum Anstieg der Ausgaben des Staates trugen maßgeblich die Ausgaben für Corona-Überbrückungshilfen, für Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser, für Impfstoffe und Schutzausrüstung sowie für Kurzarbeitergeld und Kinderbonus bei. Die Zinsausgaben des Staates waren weiter rückläufig und sanken um 10,7 Prozent. Auch die Bruttoinvestitionen des Staates waren um 2,7 Prozent niedriger als im 1. Halbjahr 2020.

Bei den Ergebnissen handelt es sich um Daten in der Abgrenzung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 2010. Sie bilden die Grundlage für die Überwachung der Haushaltslage in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) nach dem Stabilitäts- und Wachstumspakt (Maastricht-Kriterien). Aus den Ergebnissen für das 1. Halbjahr lassen sich generell nur begrenzt Rückschlüsse auf das Jahresergebnis ziehen. Dies wird aktuell noch verstärkt durch die Unsicherheiten bei der Entwicklung der Corona-Pandemie.

### **Subventionen des Bundes legen zu**

Das Volumen der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes wird von 24,6 Milliarden Euro im Jahr 2019 auf 47,2 Milliarden Euro im Jahr 2022 steigen. Darin sind als temporäre Maßnahmen weder die Corona-Hilfen noch die Soforthilfen für die vom Hochwasser betroffenen Regionen enthalten.

Die Subventionen des Bundes haben sich innerhalb von drei Jahren nahezu verdoppelt - vor allem wegen staatlicher Fördermaßnahmen für den Umweltschutz. Das geht aus dem 28. Subventionsbericht der Bundesregierung hervor. Danach wuchs das Volumen der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen von 24,6 Milliarden Euro im Jahr 2019 auf voraussichtlich 47,2 Milliarden Euro im kommenden Jahr. Der bereits beschlossene Haushaltsentwurf für 2022 ist dabei berücksichtigt.

### **Direkte Finanzhilfen für Klima und Umwelt steigen deutlich**

Während die Steuervergünstigungen im Berichtszeitraum von 16,3 auf 19,6 Milliarden Euro stiegen, erhöhte sich das Volumen der direkten Finanzhilfen von 8,3 auf 22,6 Milliarden Euro. Maßgeblich für den Anstieg sind die Finanzhilfen, die vor allem auf Grundlage der Beschlüsse der Bundesregierung zur Erreichung der Klimaziele 2030 und zum Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 um rund 19,4 Milliarden Euro ansteigen.

Darunter fällt die neue „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ mit einem Volumen von 2,7 Milliarden Euro im Jahr 2022 ebenso wie der Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektroautos mit einem Fördervolumen von fast 1,7 Milliarden Euro im Jahr 2022. Für die erhöhte Kaufprämie bei Elektroautos werden gleichzeitig 2,1 Milliarden Euro bereitgestellt. Neu sind ebenfalls Zuschüsse von geplanten 414,3 Millionen Euro in 2022 für die Anschaffung von Elektrobussen und anderen klimafreundlichen Nutzfahrzeugen. Im Bereich Digitalisierung werden die Mittel für den Ausbau von Breitband- und Gigabitnetzen und für eine flächendeckende Mobilfunkversorgung von 285 Millionen Euro im Jahr 2019 auf geplante 1,58 Milliarden Euro im Jahr 2022 angehoben.

Die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen steigen von 16,3 Milliarden Euro im Jahr 2019 auf 19,6 Milliarden Euro im Jahr 2022. Hier wirkt sich unter anderem die erhöhte Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen und der bis Ende 2022 befristet eingeführte ermäßigte Umsatzsteuersatz auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen aus. Forschung und Entwicklung werden durch Einführung einer steuerlichen Forschungszulage mit zusätzlichen 1,0 Milliarden Euro im Jahr 2022 gefördert.

### **Corona-Maßnahmen sind nur temporär**

Mit der 28. Auflage des Subventionsberichts kommt die Regierung ihrer Verpflichtung nach, dem Bundestag und dem Bundesrat alle zwei Jahre eine Übersicht über die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes vorzulegen. Im 28. Subventionsbericht werden nur solche Maßnahmen berücksichtigt, die auch für den Bundeshaushalt 2022 noch Relevanz haben. Die Maßnahmen der Bundesregierung zur Überwindung der Corona-Pandemie wurden überwiegend zeitlich befristet. Die beschlossenen Sofortmaßnahmen in Höhe von 400 Millionen Euro (Bundesanteil) für die vom Hochwasser betroffenen Regionen werden ebenso als temporäre Maßnahmen eingestuft und sind im Bericht nicht enthalten.

**Impressum:**

Herausgeber:

DIHK | Deutscher Industrie- und  
Handelskammertag e.V.  
Breite Straße 29  
D-10178 Berlin  
Telefon +49 30 20308 2608  
E-Mail [newsletter-wfm@dihk.de](mailto:newsletter-wfm@dihk.de)

Verantwortlich für die Endredaktion:

Dr. Kathrin Andrae

**Bemerkung:**

*Der Newsletter wurde erarbeitet durch den DIHK. Wir danken für die Zurverfügungstellung.*

*Die in dem Newsletter enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.*